

20.11.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3988 vom 14. Oktober 2015
des Abgeordneten Bernhard Tenhumberg CDU
Drucksache 16/10030

Heimarbeit als Bestandteil flexibler zeitgemäßer Arbeitsmodelle stärken

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 3988 mit Schreiben vom 20. November 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit Juli 2015 gilt in den Niederlanden ein gesetzliches Recht auf Heimarbeit für Arbeitnehmer. Arbeitgeber können dem Ansinnen auf Telearbeit nur noch unter bestimmten und streng gefassten Voraussetzungen eine Absage erteilen.

In Deutschland sinkt der Anteil der Arbeitnehmer, die permanent oder gelegentlich von zuhause arbeiten. Im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und/oder die bessere Vereinbarkeit von Pflege im familiären Umfeld und Beruf sollte in Nordrhein-Westfalen diese Möglichkeit jedoch nicht aus den Augen verloren werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Heimarbeit Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Heimarbeitende und Hausgewerbetreibende wie sie § 2 Heimarbeitgesetz (HAG) definiert:

§ 2 (1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit seinen Familienangehörigen (Absatz 5) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern erwerbsmäßig arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auf-

Datum des Originals: 20.11.2015/Ausgegeben: 25.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

traggebenden Gewerbetreibenden überlässt. Beschafft der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe selbst, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Heimarbeiter nicht beeinträchtigt.

Auftraggeber, die Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vergeben, unterliegen der Meldepflicht.

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass Gegenstand der Kleinen Anfrage 3988 nicht diese im Heimarbeitsgesetz genannten Personengruppen sind, sondern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen und Behörden, die einen Teil ihrer Tätigkeit zu Hause erledigen können. Diese sind in der Regel durch elektronische Kommunikationsmittel mit dem Arbeitgeber verbunden. Grundlage für diese Form der Arbeitsorganisation sind in der Regel Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

In dieser Form ausgeübte Tätigkeiten in Heimarbeit sind nicht meldepflichtig.

1. Welche Zahlen liegen der Landesregierung zu gelegentlichen und permanenten Homeoffice-Beschäftigungsverhältnissen vor? (bitte getrennt auführen)

Der Landesregierung wurden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen folgende Zahlen für das Jahr 2014 als Ergebnis des Mikrozensus vorgelegt:

Erwerbstätige insgesamt	8.285.000
Arbeit zu Hause (in den letzten drei Monaten)	
Ja, zur Hälfte und mehr	249.000
Ja, weniger als die Hälfte	592.000
Nein	7.438.000
Angabe fehlt	6.000

2. Sieht die Landesregierung anlässlich der deutschlandweiten Abnahme dieser Arbeitsform Anlass zu unterstützenden Maßnahmen seitens der Landespolitik?

Im Rahmen einer geförderten beteiligungsorientierten Potentialberatung besteht die Möglichkeit, mit Unterstützung externer Experten/innen in kleinen und mittelständischen Unternehmen zu einer verbesserten Gestaltung von Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten zu kommen. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Heimarbeitsplätzen können ebenfalls im Rahmen einer Potentialberatung erörtert werden.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung flexiblerer Arbeitszeitmodelle unter ausdrücklicher Berücksichtigung von Heimarbeit-Modellen im Hinblick auf Entlastungen von Arbeitnehmern mit familiären oder pflegerischen Zusatzaufgaben?

Aus Sicht der Landesregierung können flexible Arbeitszeit-Modelle, insbesondere gleitende Arbeitszeit und Heimarbeit (Tearbeit), einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Familienaufgaben und/oder die Pflege von Angehörigen übernommen haben, leisten.

Gerade Telearbeit erleichtert oder ermöglicht manchmal auch erst die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Allerdings ist jeweils konkret zu prüfen, inwieweit diese Arbeitsform mit den beruflichen Anforderungen sowie der funktionalen Stellung im Unternehmen vereinbar ist.